

**1. ZUBEREITUNGSBEZEICHNUNG
HERSTELLER-, IMPORTEUR- ODER VERTEILERBEZEICHNUNG**
1.1. Angaben zur Zubereitung: APP 2K HS HARTER SMART

1.2. Bestimmung der Zubereitung: APP 020290

APP Nr.: Härter für Klarlack 2K HS Klarlack Smart 4:1
Verteiler: AUTO – PLAST PRODUKT Sp. z o. o.

Ul. Przemysłowa 10, 62 – 300 Września

Tel. +48 (061) 437 00 00

Fax. +48 (061) 437 91 37

 E- Mail: app@app.com.pl

 WEB-Seite: www.app.com.pl
Auskunft/ Notfall:

Tel. +48 (061) 437 00 00

Aktuelle Sicherheitsdaten und technische Informationen sind auf der Internetseite zu finden.

Die für das Produkt verantwortliche Person: Tomasz Gołda, t.golda@app.com.pl
Bearbeitet am: 23.05.2011

2. MÖGLICHE GEFAHREN
Die Zubereitung ist gemäß den gültigen Vorschriften (siehe P. 15) als gefährlich eingestuft.
Einstufung des Gemischs: R10; Xi; R36; R43; R52/53; R66; R67
2.1. Physische und chemische Gefahren:

- entzündliche Flüssigkeit
- die Dämpfe bilden entzündliche und explosionsgefährliche Gemische mit Luft
- aus der Zündungsquelle können Dämpfe herauskommen und in Flammenform zurückkommen
- Erwärmung, Funken oder Kontakt mit Feuer können Entzündung verursachen
- beim Brennen setzt toxische Gase frei

2.2. Gefahren für Gesundheit:

- reizend
- reizt die Augen und Haut
- Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich
- eine wiederholte Aussetzung dem Produkt kann Hauttrockenheit und -aufreißen verursachen
- Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen

2.3 Gefahren für Umwelt:


- das Produkt wurde als umweltgefährlich eingestuft.
- sehr giftig für Wasserorganismen.
- es kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.
- Freisetzung in die Umwelt vermeiden
- Anweisungen oder Sicherheitsdatenblatt beachten

3. ZUSAMMENSETZUNG UND ANGABEN ZU DEN BESTANDTEILEN

Die Einstufung der im Produkt enthaltenen Inhaltstoffe wurde gem. Tab. 3.1 und 3.2 der Anlage VI zur Verordnung des Europäischen Parlaments und Rates (WE) Nr 1272/ GHS-Verordnung) unter Berücksichtigung 30 und 31 ATP zu 67/548/EEC und aufgrund der vom Hersteller gelieferten Daten angegeben.

3.1. Gefährliche Stoffe:

L.p.	WE- Nr.. (EINECS)	Bezeichnung			
	CAS- Nr.				
	Indexnummer	R- Sätze	Einstufung	Gew. [%]	
1.	204-658-1	Butylacetat	R10; R66; R67	-	25÷50%
	123-86-4				
	607-025-00-1				
2.	500-060-2	Aliphatische Polyisocyanate	R43	Xi	25÷50%
	28182-81-2				
	keine				
3.	203-603-9	1-Methoxy-2-Propyl- Acetate; 2-Methoxy-1-Methylethyl- Acetate	R10; R36	Xi	10÷25%
	108-65-6				
	607-010-00-7				
4.	265-199-0	Solventnaphta (Erdöl), leichte aromatische Kohlenwasserstoffe; leicht			

 APP AUTO-PLAST PRODUKT	SICHERHEITSDATENBLATT FÜR GEFÄHRLICHE STOFFE UND ZUBEREITUNGEN			
	Bearbeitet am : 2011-05-23		APP 2K HS HARTER SMART	Seite 2 von 9
5.	64742-95-6	siedendes Benzin – nicht spezifiziert Es wurden die Noten H und P verwendet. Es enthält kein Benzol.		
	649-356-00-4	R10; R65; R66; R67; R51/53	Xn; N	2,5÷<10%
	202-436-9	1,2,4-Trimethylbenzene		
	95-63-6			
601-043-00-3	R10; R20; R36/37/38; R51/53	Xn; N	< 1%	

Die Bedeutung der Symbole und R- Sätze– siehe Punkt 16.

4. ERSTE HILFE- MABNAHMEN

4.1. Allgemeine Hinweise:

Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen oder ins Krankenhaus transportieren, die Verpackung der Zubereitung, Etikette oder Sicherheitsdatenblatt zeigen..

4.2. Erste Hilfe nach Einatmen:

- den Betroffenen sofort in den gut belüfteten Raum transportieren
- den Betroffenen in Seitenlagebringen, die Kleidung lockern; sich vergewissern, ob sich im Mund des Betroffenen keine Gegenstände oder kein Ausfluss mehr befinden, die die Atmung beeinträchtigen
- vor Wärmeverlust schützen
- Bei Atemstillstand Sauerstoff geben und künstliche Beatmung einleiten
- sofort Arzt konsultieren

4.3. Erste Hilfe nach Augenkontakt:

- Augenlider geöffnet halten und mindestens 10- 15 Minuten reichlich mit fließendem Wasser spülen, das die Hornhautbeschädigung verursachen kann
- vor Einholung des ärztlichen Rates keine Augenwaschmittel oder Salben verwenden.
- Kontaktlinsen entfernen
- notwendige Arzthilfe beim Auftreten von beunruhigenden Symptomen

Achtung: Personen die der Gefahr der Augenverunreinigung ausgesetzt sind, sollen über Notwendigkeit und Methoden ihrer sofortigen Ausspülung belehrt werden.

4.4. Erste Hilfe nach Hautkontakt:

- beschmutzte Kleidung sofort ausziehen
- zur Reinigung keine Lösemittel oder Verdünnungen verwenden
- Haut gründlich mit Wasser und Seife reinigen
- notwendige Arzthilfe beim Auftreten von beunruhigenden Symptomen

4.5. Erste Hilfe nach Verschlucken:

- Mund mit viel Wasser ausspülen
- bei Bewusstlosigkeit nichts über den Mund verabreichen
- sofort Arzt konsultieren

Achtung: Den Betroffenen in stabile Seitenlage bringen, in Ruhelage bringen und warm halten, Atem und Puls kontrollieren. Kein Erbrechen einleiten und bei Bewusstlosigkeit nichts über den Mund verabreichen.

5. MABNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1. Feuergefährdung:

- entzündliche Flüssigkeit
- die Dämpfe bilden entzündliche und explosionsgefährliche Gemische mit Luft
- aus der Zündungsquelle können Dämpfe aufsteigen und dann in Flammenform zurückkommen
- Erwärmung, Funken oder Kontakt mit Feuer können Entzündung verursachen
- beim Brennen setzt toxische Gase frei

5.2. Geeignete Löschmittel:

- Kohlenstoffdioxide (CO₂)
- Löschpulver
- alkoholbeständiger Schaum
- Wasser – Sprühnebel
- beim Brennen der Zubereitungen, die Isocyanate enthalten, ist die Verwendung von alkohol- oder wasserbeständigen Löschschäumen nur bei Großbränden und schneller Feuerausbreitung zulässig. Keinen scharfen Wasserstrahl auf die Oberfläche verwenden

5.3. Ungeeignete Löschmittel:

- Wasserstrahl

5.4. Besondere Gefahren:

- die Behälter in Nähe des Brandherdes in sicherem Abstand mit Wasser kühlen und wenn es möglich ist, die Behälter aus dem Gefahrenbereich bringen
- bei Brand entsteht Rauch, der gesundheitsschädliche chemische Substanzen wie Kohlenstoffdioxid und Kohlenstoffdioxid enthält, Stickoxid, Blausäure und Zyanide enthält
- bei Brand kann der Behälter explodieren

5.5. Allgemeine Empfehlungen:

- Brand melden
- alle unbefugten Personen, die an der Rettungsaktion nicht teilnehmen, aus dem Gefahrenbereich fernhalten
- notfalls die Evakuierung anordnen
- Rauch nicht einatmen
- von Zündquellen fernhalten
- Schutzkleidung und Schutzgeräte tragen
- Atemwege schützen
- die Behälter in Nähe des Brandherdes mit Wasser kühlen
- Löschwasser nicht in die Kanalisation gelangen lassen

5.6. Gefährliche Verbrennungsprodukte:

- Kohlenoxide
- Stickoxide
- Blausäure und Zyanide
- toxische Gase und Rauche

5.7. Persönliche Schutzausrüstung:

- unabhängiger Atemschutz und Schutzkleidung

6. MAßNAHMEN ZUR UNBEABSICHTIGTEN FREISETZUNG

Achtung: *Explosionsgefährlicher Bereich – die Dämpfe bilden entzündliche und explosionsgefährliche Gemische in der Luft.*

6.1. Allgemeine Empfehlungen:

- bei Freisetzung großer Mengen zuständige Behörden in Kenntnis setzen
- alle unbefugten Personen, die an der Ausfallbeseitigung nicht teilnehmen, aus dem Gefahrenbereich fernhalten

6.2. Persönliche Schutzausrüstung:

- bei Beseitigung großer Mengen des Produktes umgebungsluftunabhängige Geräte tragen
- die Dämpfe nicht einatmen
- Kontakt mit dem freisetzenden Produkt vermeiden
- Schutzhandschuhe und Schutzkleidung tragen
- gut angepasste und eng liegende Schutzbrille mit Seitenschutz verwenden

6.3. Besondere Empfehlungen:

- von Zündquellen fernhalten
- nicht rauchen

6.4. Umweltschutzmaßnahmen:

- Auslauf beseitigen (Auslauf schließen, abdichten, beschädigte Verpackung in Ersatzverpackung bringen)
- die Verunreinigung der Oberflächenwasser vermeiden, den Ablauf sichern
- nicht ins Wasser- oder Entwässerungssystem gelangen lassen
- bei der Verschmutzung von Wassersystem, Entwässerungssystem, Böden und Pflanzen die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen

6.5. Verfahren zur Reinigung/ Aufnahme:

- kleine Mengen des ausgetretenen Materials mit Papier oder Tuch aufwischen, in einen geschlossenen, entsprechend gekennzeichneten Behälter sammeln
- größere Mengen des ausgetretenen Materials mit unbrennbarem Aufsaugmittel (z.B. Sand, Kieselgur, Universalbindemittel) eingrenzen und in den geschlossenen entsprechend gekennzeichneten Behälter sammeln
- von Feuerquellen fernhalten, nicht rauchen
- Räume gut belüften
- die Ausflusstelle nach vollständigem Materialwegräumen abwaschen

7. HANDHABUNG UND LAGERUNG

Achtung: *Explosionsgefährlicher Bereich – die Dämpfe bilden entzündliche und explosionsgefährliche Gemische in der Luft.*

7.1. Handhabung:

- Während der Arbeit mit dem Präparat muss entsprechende Lüftung gesichert werden (allgemeine Raumlüftung und lokale Ablüfter); keine Konzentrationen der Präparatdämpfe in der Luft zulassen, die hygienische Normwerte überschreiten;
- Dampfeinatmung vermeiden, den direkten Kontakt mit Haut und Augen vermeiden: entsprechende persönliche Schutzausrüstung verwenden
- Kontakt mit Flammen und Wärme vermeiden, von Zündquellen fernhalten; funkensicheres Werkzeug verwenden; bei der Arbeit nicht essen, trinken und rauchen.
- die allgemeinen Sicherheitsvorschriften und Arbeitsschutzvorschriften bei der Arbeit mit chemischen Stoffen befolgen; die bearbeiteten Handlungsprozeduren befolgen; bei der Arbeit mit dem Produkt sind die allgemeinen Sicherheitsvorschriften und Vorschriften der Arbeitshygiene in der Verordnung des Ministers für Arbeit und

Soziale Politik vom 11 Juni 2002 (Gesetzblatt Nr. 91 z 2001r. Pos. 811) zu befolgen; die in der vom Hersteller gelieferten Anweisung enthaltenen Empfehlungen befolgen

- bei der Arbeit nicht essen, trinken und rauchen mit Ausnahme der dazu bestimmten Plätzen; vor den Pausen und nach der Arbeit Hände waschen; notfalls Handcreme verwenden
- Kontakt mit Augen, Haut und Kleidung vermeiden
- längeren und wiederholten Kontakt vermeiden
- in gut belüfteten Räumen arbeiten

7.2. Lagerung:

- das Produkt an kühlen, trockenen und gut belüfteten Räumen lagern
- das Produkt in dicht geschlossenen Behältern lagern
- Optimale Lagertemperatur 15°C bis 25°C
- geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht lagern, um jegliches Auslaufen zu verhindern
- die Behälter vor direkter Sonnenstrahlung, Wärmequellen, Zündquellen fernhalten; Rauchverbot im Lager
- von Lebensmitteln fernhalten
- kein Wasser in den Behälter gelangen lassen

7.3. Anforderungen an Lagerräume:

- kühler, trockener und gut belüfteter Raum

7.4. Verpackungen:

- aus Sicherheitsgründen das Produkt in den Originalverpackungen aufbewahren
- in dicht geschlossenen und entsprechend gekennzeichneten Verpackungen aufbewahren
- vor mechanischer Beschädigung schützen

8. EXPOSITIONSBEGRENZUNG UND PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG**8.1. Gefahren für Gesundheit:**

Ärztliche Untersuchungen der Mitarbeiter und Kontrollen und Messungen von schädlichen Faktoren sollen nach geltenden Vorschriften durchgeführt werden..

Gemäß der Verordnung des Ministerrates vom 30. Juli 2002 über die Liste der für Frauen verbotenen Arbeiten (Gesetzblatt Nr. 127 Pos. 1092 von 2002), den schwangeren und stillenden Frauen ist es nicht erlaubt, unter Gefahr von organischen Lösungsmitteln zu arbeiten, wenn ihre Konzentration im Arbeitsumfeld 1/3 der zugelassenen Höchstkonzentrationen überschreitet. Gemäß der Verordnung des Ministerrates vom 30. Juli 2002, die die Verordnung über die für Minderjährige verbotenen Arbeiten (Gesetzblatt Nr. 127 Pos. 1091 von 2002) ändert, ist die Leistung der Arbeiten mit dem Kontakt mit Isocyanaten und Diisocyanaten verboten.

8.2. Sicherheitsmaßnahmen:

- Stelle zum Augenspülen und Dusche werden empfohlen
- in gut belüftetem Raum aufbewahren und verwenden

8.3. Persönliche Schutzausrüstung:

- nach der Arbeit den ganzen Körper reinigen
- Beschmutzte Kleidung vor Wiedergebrauch waschen

8.4. Gefahren für Gesundheit:

Nach der Verordnung des Ministers für Arbeit und soziale Politik vom 29. November 2002 (Gesetzblatt Nr. 217 Pos. 1833) mit Änderungen (Gesetzblatt Nr. 212 Pos. 1769 von 2005; Gesetzblatt Nr. 161 Pos.. 1141, 1142 von 2007; Gesetzblatt Nr. 105 Pos. 873 von 2009; Gesetzblatt Nr. 141 Pos.. 950 von 2010):

Trimethylbenzene: NDS: 100 mg/m³ NDSCh: 170 mg/m³

2-Methoxy-1-Methylethyl- Acetate: NDS: 260 mg/m³ NDSCh: 520 mg/m³

Butylacetat: NDS: 200mg/m³ NDSCh: 950mg/m³

Unten wurden die höchsten zulässigen Kondensationen für Benzine– Erdölderivate im Verzeichnis:

Extraktionsbenzin: NDS: 500 mg/m³ NDSCh: 1500 mg/m³ (gilt die Nebeneinanderbestimmung des Benzens in der Luft)

Benzin für Lacke: NDS: 300 mg/m³ NDSCh: 900 mg/m³

8.5. Empfohlene Überwachungsmaßnahmen:

- PN-89/Z-01001/06. Luftgüteschutz. Bezeichnungen, Bestimmungen und Einheiten. Terminologie für Luftgüteschutz an den Arbeitsplätzen.
- PN-89/Z-04008/07. Luftgüteschutz. Probenentnahme. Regeln der Probenentnahme im Arbeitsumfeld und Deutung der Ergebnisse.
- PN-89/Z-04023/02. Luftgüteschutz. Untersuchungen des Gehalts von Giftsubstanzen (in Mischungen), die sich aus Lack- und Nitratcellulosewaren. Bestimmung von Azeton und Alkoholen: Ethanol, n-Butanol, Isobutanol, Oxyethynol, Butoxyethynol; Azetate: Ethyl, n-Butyl, Oxyethyl, Toluol und Xylen an Arbeitsplätzen anhand Methode der Gaschromatographie.
- PN-Z-04016-4:1998. PN-Z-04016-4:1998 Luftgüteschutz. Prüfung des Trimethylbenzenegehalts auf den Arbeitsplätzen anhand Methode der Gaschromatographie mit Probenaufbereitung.
- Die von den Forschungs- und Entwicklungseinheiten im Bereich der Arbeitsmedizin empfohlene Methode. 2-Methoxy-1-Methylethyl- Acetate
- PN-68/Z-04051 Bestimmung des Ethylacetats und Butylacetats in der Luft.

- PN-78/Z-04119 Luftgüteschutz. Prüfung des Essigsäureestergehalts. Bestimmung von Acetaten: Methyl, Ethyl, Propyl, Butyl und Amyl auf den Arbeitsplätzen anhand Methode der Gaschromatographie mit Probenaufbereitung.
- PN-81/Z-04134/01. Luftgüteschutz. Prüfung des Erdölgehalts und seiner Inhaltstoffe. Bestimmung der Summe von Benzindämpfen zur Extraktion, Benzin für Lacke und Petroleum an den Arbeitsplätzen anhand Gewichtsmethode..
- PN-81/Z-04134/02. Luftgüteschutz. Prüfung Bestimmung der Summe von Benzindämpfen zur Extraktion und des Benzens an den Arbeitsplätzen anhand Methode der Gaschromatographie mit Probenaufbereitung
- PN-81/Z-04134/03 Luftgüteschutz. Prüfung des Petroleumgehalts und seiner Inhaltstoffe. Bestimmung von Benzindämpfen C für Lacke an den Arbeitsplätzen anhand Methode der Gaschromatographie mit Probenaufbereitung.

8.6. Zulässige Konzentrationen im biologischen Material (DSB):

- keine Voraussetzungen

8.7. Hygienische Anforderungen:

Den direkten Kontakt mit Haut und Augen sowie das Einatmen von Dämpfen vermeiden; die Zubereitung in gut gelüfteten Räumen verwenden, notfalls Atemschutzgeräte verwenden; beschmutzte Kleidung sofort ausziehen und die verunreinigte Haut mit Wasser und Seife reinigen; bei der Arbeit nicht essen, trinken und rauchen, bei der Arbeit nicht essen, trinken und rauchen mit Ausnahme der dazu bestimmten Plätzen; vor den Pausen und nach der Arbeit Hände waschen; notfalls Handcreme verwenden.

Sollte die Substanzkonzentration bereits bestimmt und bekannt werden, soll die Wahl der Personenschutzmittel mit Berücksichtigung der Substanzkonzentration am jeweiligen Arbeitsplatz, Expositionszeit und Tätigkeiten des Arbeiters getroffen werden, und zwar nach dem Katalog „Personenschutzmittel“ vom Zentralamt für Arbeitsschutz.

Im Notfall, wenn die Substanzkonzentration am Arbeitsplatz nicht bekannt ist, sollen Personenschutzmittel höchster Schutzklasse angewendet werden.

8.8. Persönliche Schutzausrüstung:

Hände: Schutzhandschuhe aus den Stoffen, die gegen Wirkung und Durchdringen von organischen Lösungsmitteln beständig sind
 Haut: Arbeitskleidung
 Atemwege: gute Lüftung sichern; bei längerer Aussetzung umluftunabhängiges Atemschutzgerät verwenden
 Augen: Schutzbrille oder Schutzmaske

Achtung! Die empfohlenen Schutzgeräte fallen unter Zertifizierungspflicht für Sicherheitszeichen gemäß Verordnung des Ministerrats vom 9. November 1999 über Verbot für in In- oder Ausland produzierte Waren, die die Gefahr darstellen können oder die dem Schutz oder der Rettung des Lebens, der Gesundheit oder der Umwelt dienen, die unter Zertifizierungspflicht für Sicherheitszeichen und der Kennzeichnungspflicht mit diesem Zeichen fallen, sowie für Waren, für die der Hersteller eine Übereinstimmungserklärung ausstellen muss.

Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, damit die eingesetzten persönlichen Schutzmittel sowie Schutzkleidung und Schutzschuhe die Schutz- und Nutzeigenschaften besitzen. Er ist auch für das Waschen, Pflege, Reparatur und Desinfektion verantwortlich.

9. PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

Erscheinungsbild, Aussehen,:	Flüssigkeit
Farbe:	farblos
Geruch:	nicht bestimmt
pH:	nicht bestimmt
Siedepunkt:	126,3°C
Schmelzpunkt:	nicht bestimmt
Brennpunkt:	nicht bestimmt
Zündtemperatur:	nicht bestimmt
Selbstzündtemperatur:	nicht bestimmt
Brennbarkeit:	entzündliche Flüssigkeit
Explosionseigenschaften:	nicht explosionsfähig
Explosionsgrenze:	
- untere:	-
- obere:	-
Oxydierungseigenschaften:	nicht bestimmt
Dampfdruck:	6,2 mmHg , 20°C
Dichte:	1,03 g/cm ³ , 20°C

Dampfdichte:	4,15 (Luft=1), 20°C
Löslichkeit:	
- im Wasser:	nicht lösbar oder wenig lösbar (mit CO ₂ - Ausscheidung)
- in organischen Lösungsmitteln:	nicht lösbar
- in organischen Lösungsmitteln:	nicht lösbar
Viskosität:	12 Sek./4mm (ASTM D 1200-88)
LZO (flüchtige organische Verbindungen)	525 g/l

10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1. Stabilität:

- bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil

10.2. Zu vermeidende Bedingungen:

- die entleerten Behälter können explosionsfähige Dämpfe enthalten
- hohe Temperatur
- Zündquellen

10.3. Zu vermeidende Stoffe:

- Oxydationsmittel
- starke Säuren
- starke Basen
- Amine
- Alkohol
- Peroxide
- Wasser, Feuchtigkeit (CO₂- Ausscheidung)

10.4. Gefährliche Zersetzungsprodukte:

- Kohlenoxide
- toxische Gase und Rauche

11. ANGABEN ZUR TOXIKOLOGIE

11.1. Gefahren für Gesundheit:

- Reizend
- Reizt die Augen
- Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich
- Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen
- Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen

11.2. Dosen und toxische Kondensationen:

Keine Angaben für den Fertigprodukt.

Solventnaphta:

LD50 (Ratte, oral): 3900 mg/kg

LD50 (Kaninchen, Haut): 3160 mg/kg

1-Methoxy-2-Propyl- Acetate:

LD50 (Ratte, oral): 8532 mg/kg

N-Butyl- Acetate:

LD50 (Ratte, oral): 10768 mg/kg

LD50 (Kaninchen, Haut): 17600 mg/kg

LC50 (Ratte, Einatmung): 9,7 mg/m³/4 Std.

1,2,4-Trimethylbenzene

LD50 (Ratte, oral): 5000 mg/kg

12. ANGABEN ZUR ÖKOLOGIE

12.1. Gefahren für Umwelt:

- das Produkt wurde als umweltgefährlich eingestuft
- sehr giftig für Wasserorganismen
- es kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.
- Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
- Sicherheitsdatenblatt oder Anweisung befolgen.

12.2 Ökotoxische Wirkung:

Solventnaphta:

Akute Toxizität (Fisch)LC50: 9,2mg/m³/ 96 Std.

Akute Toxizität (Schaltiere) EL50 (*Dahpnia magna*): 6,1mg/m³/ 48 Std.

N-Buthyl-Acetate:

Akute Toxizität (Fisch)LC50: 18 mg/m³/ 96 Std.

Keine Angaben zu der Beweglichkeit der beschriebenen Zubereitung in verschiedenen Ökosystemen, zu ihrer Biokonzentration, Biodegradation und Ökotoxizität. Nicht in Oberflächenwasser/ Grundwasser gelangen lassen. Die Vorschriften beachten. Nicht in die Umwelt gelangen lassen. Die gemäß den Vorschriften verwendete Zubereitung stellt keine Gefahr für Umwelt dar. Nicht in Oberflächenwasser/ Grundwasser gelangen lassen. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Nicht in die Abwasserleitungen und Wasserläufe gelangen lassen

13. HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1. Entsorgung:

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Nicht in Oberflächenwasser/ Grundwasser gelangen lassen.

Kleine Produktmengen (beim Verbraucher) sollen wie Haushaltsabfälle betrachtet werden.

Größere Mengen des Abfallproduktes nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Ihre Beseitigung erfolgt in berechtigten Müllverbrennungsanlagen oder Anlagen für Müllaufbereitung/-unschädlichmachung gemäß geltenden Gesetzen (Siehe P. 15).

13.2. Verpackungsinhalt:

- Art des Abfalls: Andere organische Lösungsmittel, Auswaschlösungen und Mutterlaugen

- Abfallcode: 07 01 04*

- gefährlicher Abfall

13.3. Verpackung:

- Art des Abfalls: Metallverpackungen

- Abfallcode: 15 01 04

14. ANGABEN ZUM TRANSPORT

Landtransport:

Einstufung des Materials ADR:	Klasse 3
Einstufungscode:	F1
Nummer des Materials UN:	1263
Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:	farbähnliches Produkt
Gefahrensymbol:	33
Etikette:	3
Verpackungsgruppe:	III

15. VORSCHRIFTEN

Die Einstufung und Bezeichnung des Produktes wurde gem. Grundsätze der Verordnung des Europäischen Parlaments und Rates (WE) Nr. 1272/2008 und aufgrund der vom Hersteller gelieferten Daten angegeben.

Das Produkt ist als gefährlich eingestuft. Es finden die Vorschriften über die Etikettierung gefährlicher Stoffe die Anwendung.

Bezeichnung der Verpackung:

Das Produkt enthält:

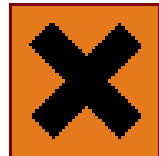
Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich.

Aliphatische Polyisocyanate

Enthält Isocyanate.

Lesen Sie die vom Hersteller gelieferte Gebrauchsanweisung durch.

Warnzeichen:



Xi Reizend

R Sätze:

- | | |
|--------|--|
| R10 | Leicht entzündlich |
| R36 | Reizt die Augen |
| R43 | Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich |
| R52/53 | Schädlich für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben |
| R66 | Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen |
| R67 | Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen |

Sicherheitssätze:

- | | |
|--------|--|
| S23 | Dampf/Aerosol nicht einatmen |
| S24/25 | Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden |
| S37 | Geeignete Schutzhandschuhe tragen |
| S51 | Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden |

Hinweise:

Wir das Produkt im Verkauf für Verbraucher angeboten, so:

- unabhängig vom Verpackungsinhalt, die Verpackungen mit durch Berührung spürbarer Gefahrwarnung ausstatten zusätzlich die S- Sätze: „S2 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen“ und „S46 Bei Berührung mit den Augen gründlich mit Wasser abspülen und Arzt konsultieren“

Geltende Rechtsvorschriften:

1. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, die Richtlinie 1999/45/EG ändert und die Verordnung des Rates (EWG) Nr. 793/93 und die Verordnung des Ausschusses (EG) Nr. 1488/94, sowie die Richtlinie des Rates 76/769/EWG und die Richtlinie des Ausschusses 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/WE und 2000/21/WE (30.12.2006 PL Amtsblatt der Europäischen Union L 396/1) außer Kraft setzt
2. Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (GHS- Verordnung genannt) (31.12.2008 PL Amtsblatt der Europäischen Union L 353)
3. Gesetz vom 25 Februar 2011 über chemische Stoffe und ihre Zubereitungen (Gesetzblatt Nr von24 Marz2011)
4. Gesetz vom 27. April 2001 über die Abfälle (Gesetzblatt 2010 Nr. 185 Pos. 1243)
5. Gesetz vom 11. Mai 2001 über die Verpackungen und Verpackungsabfälle (Gesetzblatt Nr. 63 Pos. 638 von 2001)
6. Gesetz vom 27 April 2001 Umweltschutzrecht (Gesetzblatt 2008 Nr. 25 Pos. 150)
7. Gesetz vom 28 Oktober 2002 Landtransport von Gefahrgütern (Gesetzblatt. 2002 Nr. 199 Pos. 1671) mit späteren Änderungen
8. Verordnung des Gesundheitsministers vom 5 März 2009 (Gesetzblatt. 2009 Nr. 53 Pos.. 439) über die Kennzeichnung der Verpackungen für gefährliche Stoffe und Zubereitungen
9. Verordnung des Gesundheitsministers vom 5 März 2009 (Gesetzblatt 2009 Nr. 43 Pos. 353) die die Verordnung über die Einstufungskriterien für chemische Stoffe und Zubereitungen ändert
10. Verordnung des Ministers für Arbeit und soziale Politik vom 29. November 2002 über zugelassene Höchstkonzentrationen und Höchststärken von gesundheitsschädlichen Faktoren im Arbeitsumfeld (Gesetzblatt Nr. 217 Pos. 1833 von 2002) mit Änderung; Gesetzblatt Nr. 212 Pos. 1769 von 2005; Gesetzblatt Nr. 161 Pos. 1141, 1142 von 2007; Gesetzblatt Nr. 105 Pos. 873 von 2009; Gesetzblatt Nr. 141 Pos.. 950 von 2010)
11. Regierungserklärung vom 16 Januar 2009 über Inkrafttreten der Änderungen zu den Anlagen A und B des europäischen Vertrages über internationalen Landtransport von Gefahrgütern (ADR), der in Genf am 30. September 1957 angefertigt wurde (Gesetzblatt 2009 Nr. 27 Pos. 162)
12. Verordnung des Umweltministers vom 27. September 2001 über den Verzeichnis gefährlicher Abfälle (Gesetzblatt Nr. 112 Pos. 1206 von 2001)
13. Bekanntmachung des Ministers für Wirtschaft, Arbeit und soziale Politik vom 28. August 2003 über die Verkündung des einheitlichen Textes der Verordnung des Ministers für Wirtschaft, Arbeit und soziale Politik über die allgemeinen Sicherheitsvorschriften und Arbeitsschutzvorschriften (Gesetzblatt 2003 Nr. 169 Pos. 1650)
14. Verordnung des Ministerrates vom 10 September 1996 über die Liste der für Frauen verbotenen Arbeiten (Gesetzblatt 196 Nr 114 Pos.545) mit Änderung (Gesetzblatt. 2002 Nr. 127 Pos. 1092)
15. Verordnung des Gesundheitsministers vom 20. April 2005 über die Forschungen und Messungen der in der Arbeitsumwelt gesundheitsschädlichen Faktoren (Gesetzblatt Nr. 73 Pos. 645 von 2005) mit Änderung (Gesetzblatt 2007 Nr. 241 Pos.. 1772)
16. Verordnung des Ministers für Gesundheit und soziale Sicherheit vom 30. Mai 1996 über Durchführung von ärztlichen Untersuchungen, Bereich der Gesundheitsvorsorge der Arbeiter und ärztliche Befunde, die zu den gemäß Arbeitsgesetzbuch vorgesehene Zwecke ausgestellt werden (Gesetzblatt Nr. 69 Pos. 332 von 1996) mit späteren Änderungen (Gesetzblatt Nr. 37 Pos. 451 und Gesetzblatt Nr. 128 Pos.1405 von 2001)
17. Verordnung des Ministerrates 24. August 2004 über Verzeichnis von für Jugendlichen verbotenen Arbeiten und Bedingungen ihrer Beschäftigung bei manchen Arbeiten (Gesetzblatt Nr. 200 Pos. 2047 von 2004) mit späteren Änderungen (Gesetzblatt Nr. 136 Pos. 1145 von 2005)
18. Antirauschgiftgesetz vom 29. Juli 2005 (Gesetzblatt Nr. 179, Pos.1485 von 2005) mit Änderung (Gesetzblatt Nr. 120, Pos. 826 von 2006 und die Verordnung (EG) Nr. 273/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über Rauschgiftvorläufer (Amtsblatt EG L 047 vom 18.02.2005) und die Verordnung (EG) und des Rates Nr. 111/2005 vom 22. Dezember 2004 über Aufsichtsregeln des Handels mit Rauschgiftvorläufer zwischen Gemeinschaft und Drittstaaten (Amtsblatt EG L 22 vom 26.01.2005., S. 1; Amtsblatt EG Polnische Sonderfassung von 2005r., Band 48, S. 1) mit Änderung (Gesetzblatt 2011 Nr. 63 Pos. 322)
19. Verordnung des Gesundheitsministers vom 8 Februar 2010. über Verzeichnis der gefährlichen Stoffen mit ihrer Klassifizierung und Bezeichnung (Gesetzblatt 2010 Nr. 27 Pos.140 vom 22 Februar 2010)
20. Antirauschgiftgesetz vom 25 Februar 2011 über chemische Stoffe und ihre Zubereitungen (Gesetzblatt 2011 Nr. 63 Pos.. 322)
21. VERORDNUNG (UE) NR.252/2011 DER KOMMISSION vom 15. März 2011 zur Änderung der Anlage 1 zur Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)
22. VERORDNUNG (EU) NR. 286/2011 DER KOMMISSION vom 10. März 2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zwecks Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt
23. VERORDNUNG (UE) NR. 253/2011 DER KOMMISSION vom 15. März 2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) hinsichtlich Anhang XIII

16 SONSTIGE ANGABEN**Die Erklärung der im P. 2 und 3 genannten Symbolen und R- Sätze:**

Xn Gesundheitsschädlich

Xi	Reizend
N	Umweltgefährlich
R10	Entzündlich
R20	Gesundheitsschädlich beim Einatmen
R36	Reizt die Augen
R36/37/38	Reizt die Augen, Atmungsorgane und die Haut
R43	Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich
R65	Gesundheitsschädlich: kann beim Verschlucken Lungenschäden verursachen.
R66	Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen
R67	Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen
R51/53	Giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben
R52/53	Schädlich für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben

Ärztliche Untersuchungen der Mitarbeiter und Kontrollen und Messungen von schädlichen Faktoren sollen nach geltenden Vorschriften durchgeführt werden.

Das vorliegende Sicherheitsdatenblatt wurde aufgrund den Daten aus dem vom Hersteller gelieferten Sicherheitsdatenblatt angefertigt. Die in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Angaben stützen sich auf den heutigen Stand der Kenntnisse und Erfahrung. Sie stellen aber weder die Garantie des Produkteigentums noch die Qualitätsspezifikation dar und können keine Grundlage für Reklamation bilden. Das Produkt ist nach den geltenden Vorschriften und Arbeitshygienevorschriften zu transportieren, zu lagern und zu verwenden. Der Hersteller haftet nicht für Verluste, die sich direkt oder indirekt aus der Anwendung der obigen Auslegung von Vorschriften oder Anweisungen ergeben.

Die präsentierten Informationen sind für Mischungen des Produkts mit sonstigen Substanzen nicht anzuwenden.

Der Gebrauch der angegebenen Informationen sowie die Produkthanwendung werden vom Hersteller nicht kontrolliert, der Verbraucher ist also verpflichtet, angemessene Bedingungen für sichere Produktnutzung zu verschaffen.

Das vorliegende Sicherheitsdatenblatt wurde von **CHEM-NET S.C. 90-552 łódź, Kopernika 35/www.chem-net.info**, im Auftrag von **AUTO – PLAST PRODUKT Sp. z o. o.** bearbeitet. Das Sicherheitsdatenblatt wurde in Anlehnung an die aktuell gültigen Landesvorschriften bearbeitet. Die in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Angaben stützen sich auf die Herstellerdaten sowie auf den heutigen Stand der Kenntnisse und Erfahrung
